

## **System der Fortbildungsqualifizierung für den Bereich „Feuerwehrtechnischer Dienst“ im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport**

### Geltungsbereich und Grundsätze

A	Allgemeine Regelungen .....	3
A.1	Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer .....	3
A.1.1	Grundsätze.....	3
A.1.2	Verfahren .....	3
A.2	Inhalte und Ausrichter der Qualifizierungsmaßnahmen.....	4
A.2.1	Qualifizierung durch Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen .....	4
A.2.2	Qualifizierung für das dritte Einstiegsamt.....	4
A.2.2.1	Qualifizierung für das dritte Einstiegsamt – erster Qualifizierungsblock FQ10/11.....	5
A.2.2.2	Qualifizierung für das dritte Einstiegsamt – zweiter Qualifizierungsblock FQ12/13.....	6
A.2.3	Qualifizierung für das vierte Einstiegsamt .....	7
A.3	Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen.....	9
A.3.1	Grundsätze.....	9
A.3.2	Verfahren .....	9
A.3.3	Anrechnung anderweitig absolvierter Qualifizierungsmaßnahmen .....	10
A.3.4	Bescheinigung der Erfolgsnachweise.....	11
A.3.5	Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten bei der Ableistung von Qualifizierungsmaßnahmen .....	11
A.3.6	Nichtbestehen und Wiederholung von Qualifizierungsmaßnahmen .....	12
A.3.7	Evaluation .....	12
B	Qualifizierungsmaßnahmen für die Statusämter A 10 bis A 16 .....	13
	Erläuterungen: .....	13
	Statusämter A 10 bis A 11 .....	14
	Statusämter A 12 bis A 13.....	16
	Statusämter A 14 bis A 16.....	18

## **Geltungsbereich und Grundsätze**

Dieses System der Fortbildungsqualifizierung regelt mit Wirkung zum 01. Juli 2017 die Fortbildungsqualifizierung für die Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrtechnischen Dienstes im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport der Fachrichtung „Polizei und Feuerwehr“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 Landesbeamtengesetz – LBG).

Auf der Grundlage des Systems erfolgt eine Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten, die nach ihrer Vor- und Ausbildung keinen Zugang zum nächsthöheren Einstiegsamt ihrer Laufbahn haben. Das System vermittelt unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie der typischerweise vorhandenen Berufserfahrung die erforderlichen Kenntnisse für die dem nächsthöheren Einstiegsamt folgenden Beförderungsamter (§ 21 Abs. 3 LBG, § 29 Laufbahnverordnung - LbVO). Das System entspricht dem Grundsatz des lebenslangen Lernens. Es stärkt das Leistungsprinzip und eröffnet den Beamtinnen und Beamten neue Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes sollen Frauen gefördert sowie im Rahmen des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes Benachteiligungen verhindert und beseitigt werden.

Die Bestimmungen des SGB XI sowie die Anwendungsleitlinien zur Integration und Betreuung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst, wonach schwerbehinderte Menschen Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens haben, sind zu beachten.

- **Teil A enthält allgemeine Regelungen, die unabhängig vom angestrebten Beförderungsamter gelten.**
- **Teil B stellt abhängig vom jeweiligen Beförderungsamter der Besoldungsgruppen A 10 bis A 16, die Qualifizierungsmaßnahmen in tabellarischer Form dar.**

## **A      Allgemeine Regelungen**

### **A.1      Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

#### **A.1.1    Grundsätze**

Beamtinnen und Beamte können zur Fortbildungsqualifizierung zugelassen werden, wenn sie sich entsprechend bewährt haben (§ 29 Abs. 1 LbVO). Zudem sollen die Gesamtpersönlichkeit und die bisherigen Leistungen der Beamtinnen und Beamten erwarten lassen, dass diese sich im Rahmen der Fortbildungsqualifizierung die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für das jeweils angestrebte Einstiegsamt aneignen können.

Die Fortbildungsqualifizierung ist ausgeschlossen, wenn für das nächsthöhere Einstiegsamt eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgabe zwingend erforderlich ist (§ 29 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 28 Abs. 4 LbVO).

Kommen mehrere Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, ist eine behördeninterne Ausschreibung vorzunehmen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 28 Abs. 3 LbVO). Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz, Art. 19 der Verfassung für Rheinland-Pfalz).

Im Bereich des Feuerwehrtechnischen Dienstes gibt es keine Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung zum 1. Einstiegsamt; insofern entfällt die Konzeption einer Fortbildungsqualifizierung für das 2. Einstiegsamt.

Die Ämter der Besoldungsordnung B sind nicht Gegenstand der Fortbildungsqualifizierung.

#### **A.1.2    Verfahren**

Die Zuständigkeit für die Auswahl ergibt sich in Abhängigkeit vom angestrebten Beförderungssamt aus den allgemeinen Regelungen zur dienstrechtlichen Zuständigkeits-

verteilung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport. Die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist vorab dem Ministerium des Innern und für Sport sowie der LFKS anzuzeigen (§ 46 Abs. 2 Satz 1 LbVO).

## **A.2 Inhalte und Ausrichter der Qualifizierungsmaßnahmen**

Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in Form von Fortbildungsveranstaltungen (Seminare, Kurse, Tagungen etc.), durch Hospitationen und praktische Tätigkeiten vermittelt. Inhalt, Dauer und Ausgestaltung für das jeweilige angestrebte Einstiegsamt bestimmen sich nach Teil B.

### **A.2.1 Qualifizierung durch Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen**

#### **A.2.2 Qualifizierung für das dritte Einstiegsamt**

Die Fortbildungsqualifizierung für das dritte Einstiegsamt erfolgt schrittweise und wird in zwei unabhängige Blöcke FQ10/11 und FQ12/13 gegliedert. Dabei werden die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen für die Statusämter A10 und A11 sowie A12 und A13 zu je einem Block gebündelt. Ein Qualifikationsblock soll die Dauer von 9 Monaten nicht unterschreiten und sollte innerhalb von 12 Monaten absolviert werden. (Die absolute Dauer der einzelnen Fortbildungsqualifizierungsmaßnahmen entspricht der alten Regelung bis Juli 2017.)

Die vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen haben sowohl fachrichtungsspezifische als auch überfachliche Inhalte (§ 21 Abs. 3 Satz 3 LBG).

Teil B regelt Art, Inhalte und Dauer der

- a. überfachlichen Fortbildungsmaßnahmen; d. h. der über das eigene Fachgebiet hinausreichenden Fortbildungsmaßnahmen, die allgemeine Kenntnisse vermitteln, wie sie an einer Vielzahl von Arbeitsplätzen eingesetzt werden können.
- b. fachrichtungsspezifischen Fortbildungsmaßnahmen; d. h. der Fortbildungsmaßnahmen, die die im eigenen Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

Die fachrichtungsspezifische Qualifizierung erfolgt durch Hospitationen, durch Teilnahme an Fortbildungsseminaren und praktischen Tätigkeiten, die von der personalverwaltenden Stelle unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbildung und der geplanten Verwendung ausgewählt werden.

#### **A.2.2.1 Qualifizierung für das dritte Einstiegsamt – erster Qualifizierungsblock FQ10/11**

Der erste Qualifizierungsblock beinhaltet eine Sockelqualifizierung (***Basis- und Aufbau-seminar***) an der HöV im Umfang von insgesamt fünf Wochen.

Die Fachqualifizierung erfolgt im Rahmen eines speziell auf die Bedürfnisse des dritten Eingangsamtes ausgerichteten ***Brandinspektorenlehrgangs*** an der LFKS (oder vergleichbarer Landesfeuerweherschule anderer Bundesländer) zum Führen von Zügen und Verbänden sowie der Sachbearbeitung im vorbeugenden Brandschutz. Der Lehrgang umfasst mindestens 16 Wochen und ist ohne Unterbrechung zu absolvieren. Er beinhaltet mindestens die Themenbereiche vorbeugender und abwehrender Brandschutz, Führung im Gefahrstoffeinsatz, Menschenführung und Didaktik in der Ausbildung. Der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs wird durch praktische wie theoretische Lernerfolgskontrollen ermittelt.

Die weiteren Qualifizierungsmaßnahmen erfolgen durch Hospitationen, die praktische Erfahrungen in mindestens zwei Praktikumsstellen vermitteln:

Eine Hospitation soll den praktischen Bezug zur Arbeit der Feuerwehr auffrischen bzw. Erfahrungen und Kenntnisse einer mit dem Brand- und Katastrophenschutz betrauten Dienststelle vermitteln. Sie kann in Form eines ***Zugführerpraktikums*** bei einer Berufsfeuerwehr (oder Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften oder Werkfeuerwehr) absolviert werden oder alternativ als ***Behördenpraktikum*** in einer anderen Behörde in Rheinland-Pfalz (Mdl, ADD, LFKS, SGD, Kreisverwaltung oder Einrichtung der Bundeswehr z.B. Landeskommmando) durchgeführt werden.

Im sogenannten ***Vertiefungspraktikum*** soll das fachbezogene Wissen im Arbeitsbereich des zu Qualifizierenden vertieft werden und muss auf den Tätigkeitsbereich individuell zugeschnitten sein. Im Rahmen der Fortbildungsqualifizierung soll daher die

Möglichkeit gegeben werden, bei anderen vergleichbaren Dienststellen und Einrichtungen anderer Bundesländer und Organisationen (z.B. LFKS bzw. Landesfeuerwehrschulen anderer Bundesländer, AKNZ, IHK, Studienseminar, Kommunalakademie, Führungsakademie der Bundeswehr oder Polizei und andere anerkannte Ausbildungseinrichtungen ) zu hospitieren bzw. weitere notwendige Qualifikationen zu erwerben. Ziel und Inhalt der Hospitation sind im Qualifizierungsplan anzuzeigen. Geeignete, bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen können mit Nachweis von Umfang und Inhalt angerechnet werden. Im Rahmen der Prüfung des Ausbildungsplans beurteilt die LFKS fachlich, ob die Ausbildungsstelle für die Maßnahme geeignet ist oder eine entsprechende Ankerkennung erfolgen kann. Die Entscheidung hinsichtlich der Eignetheit der Maßnahme bzw. der Anrechnung trifft der Unterausschuss des Landespersonalausschusses – Fortbildungsqualifizierung – auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme der LFKS.

Der Umfang an einer Ausbildungsstelle soll nicht unter 4 Wochen betragen. Beide Hospitationen zusammen sollen den Umfang von drei Monaten nicht unterschreiten. Nach erfolgreichem Abschluss des ersten Qualifizierungsblockes ist es möglich, den Beamten bis zum Statusamt A11 zu befördern.

#### **A.2.2.2 Qualifizierung für das dritte Einstiegsamt – zweiter Qualifizierungsblock FQ12/13**

Der zweite Qualifizierungsblock beinhaltet das *Grundstudium technischer Dienst* an der HöV in Mayen im Umfang von drei Monaten und wird durch schriftliche Lernerfolgskontrollen bestätigt. Das Grundstudium soll Grundkenntnisse des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, des Staatsrechts, des Privatrechts, des Haushalts- und Finanzwesens sowie in den Bereichen Personal und Organisation vermitteln und ist ohne Unterbrechung zu absolvieren.

Die weitere Qualifizierung erfolgt u. a. durch spezielle Fortbildungsseminare aus dem Bereich der Führungskräftequalifizierung, wobei insgesamt 20 Seminartage zum Thema Mitarbeiterführung, Kommunikation, Führungstechniken, Gesprächsführung, Konfliktmanagement, Motivation, Stressmanagement, Zeit- und Selbstmanagement (z. B. an der Kommunalakademie, HöV, LFKS; AKNZ oder anderen anerkannten Bildungseinrichtungen) nachzuweisen sind .

Die fachliche Qualifizierung soll wie im ersten Qualifizierungsblock den Bezug zur praktischen Arbeit der Feuerwehr auffrischen bzw. Erfahrungen und Kenntnisse einer mit dem Brand- und Katastrophenschutz betrauten Dienststelle bzw. Ausbildungsstelle vertiefen. Sie erfolgt im Rahmen eines **Zugführerpraktikums**, eines **Behördenpraktikums** und eines **Vertiefungspraktikums** an mindestens drei Ausbildungsstellen, wobei der Umfang von vier Wochen an einer Ausbildungsstelle nicht unterschritten werden sollte. Die Hospitationen sollen zusammen den Umfang von sechs Monaten nicht unterschreiten. Geeignete Ausbildungsstellen sind bereits im ersten Qualifizierungsblock FQ10/11 aufgeführt.

Während einer Hospitation ist eine größere schriftliche Arbeit (Abschnittsarbeit) zu fertigen, die von der Betreuerin oder dem Betreuer in einer schriftlichen Stellungnahme ohne Notenvergabe zu bewerten ist. Das Thema soll einen aktuellen Bezug haben und kann von der betreuenden Dienststelle oder Einrichtung gestellt werden.

Geeignete, bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen können mit Nachweis von Umfang und Inhalt auf das Vertiefungspraktikum angerechnet werden. Im Rahmen der Prüfung des Ausbildungsplans beurteilt die LFKS fachlich, ob die Ausbildungsstelle für die Maßnahme geeignet ist oder eine entsprechende Ankerkennung erfolgen kann. Die Entscheidung hinsichtlich der Geeignetheit der Maßnahme bzw. der Anrechnung trifft der Unterausschuss des Landespersonalausschusses – Fortbildungsqualifizierung – auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme der LFKS.

Nach erfolgreichem Abschluss des zweiten Qualifizierungsblockes ist es möglich, die Beamtin bzw. den Beamten bis zum Statusamt A13 zu befördern.

### **A.2.3 Qualifizierung für das vierte Einstiegsamt**

Eine Fortbildungsqualifizierung für das vierte Einstiegsamt erfordert mit Blick auf die Aufgabenwahrnehmung im künftigen Aufgabenbereich und die umfassende Verwendungsbreite eine fachliche Querschnittsqualifizierung. Die fachliche Querschnittsqualifizierung wird im Rahmen einer zwölfmonatigen Fortbildung vermittelt, die nach einzelnen Modulen gegliedert ist und innerhalb einer Zeitspanne von zwei Jahren absolviert werden soll. Sie soll den zu qualifizierenden Personen das notwendige Breiten-

wissen über das gesamte Aufgabenspektrum des feuerwehrtechnischen Dienstes vermitteln. Ziel ist hierbei insbesondere der Erwerb einer bundeseinheitlichen Qualifikation mit Blick auf die Länder übergreifende Katastrophenhilfe.

Die Grundqualifizierung findet im Rahmen eines Lehrgangs an der Verwaltungsakademie Berlin statt (**Verwaltungslehrgang**) und soll die Beamtin oder den Beamten befähigen, die rechtlichen Grundlagen für den Verantwortungsbereich einer Abteilungsleiterin, eines Abteilungsleiters, einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters im Einstiegsamt 4 des feuerwehrtechnischen Dienst sachgerecht anzuwenden. Sie oder er soll zudem befähigt werden, bei Katastrophenhilfe in anderen Ländern innerhalb des rechtlichen Rahmens der länderspezifischen Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstgesetze Entscheidungen zu treffen. Daran soll sich ein neunwöchiges **Ministeriumspraktikum** im Mdl (oder alternativ in einem Innenministerium eines anderen Bundeslandes) anschließen. Mit Blick auf eine länderübergreifende Qualifizierung ist im Anschluss der vierwöchige **Lehrgang "Führung II"** an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg zu absolvieren. Der Beamte soll hier befähigt werden, die Einsatzleitung bei Großschadenlagen zu übernehmen. Die Beamtin oder der Beamte soll Kenntnisse erwerben, um Ausbildungstätigkeiten zu übernehmen und Leitungsaufgaben im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz zu übernehmen. Bereits erworbene Qualifikationen können im Rahmen eines vierzehnwöchigen **Einsatzpraktikums** an einer oder mehreren Praktikumsstellen innerhalb und außerhalb von Rheinland-Pfalz umgesetzt und vertieft werden. Daran schließt sich der weitere sechswöchige **Lehrgang "Führung III"** an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Hamburg oder Heyrothsberge an. Die Beamtin oder der Beamte soll die Grundkenntnisse der Personal- und Menschenführung erwerben, die zur Ausübung der Tätigkeit als Abteilungs- oder Amtsleiterin oder als Abteilungs- oder Amtsleiter im Einstiegsamt 4 erforderlich sind. Er soll in die Betriebswirtschaftslehre eingeführt werden. Ein fünf-wöchiges **Wahlpraktikum** mit Schwerpunkt im Bereich künftiger individueller Einsatzbereiche vervollständigt die Qualifizierung. Im Anschluss an die Praktika beschreibt und bewertet die Betreuerin oder der Betreuer die individuellen Tätigkeiten und Fähigkeiten der zu qualifizierenden Person und stellt in Form einer Teilnahmebescheinigung mit Beurteilung für das jeweilige Praktikum fest, ob dies mit Erfolg absolviert wurde.

Teilzeitkräfte können die Hospitation auch ganztägig durchführen und entsprechend den Umfang der Arbeitszeit verkürzen.



Die Hospitation soll die Befassung mit konkreten Aufgaben des angestrebten Amtes beinhalten und von einer Person betreut werden, die mindestens über die für das angestrebte Amt erforderliche oder eine gleichwertige Qualifizierung verfügt.

Zu jeder Hospitation ist eine schriftliche Arbeit zu fertigen, die von der Betreuerin oder dem Betreuer in einer schriftlichen Stellungnahme ohne Notenvergabe zu bewerten ist.

Die Betreuerin oder der Betreuer beschreibt und bewertet die individuellen Tätigkeiten und Fähigkeiten der Beamtin oder des Beamten und stellt fest, ob die Beamtin oder der Beamte die Hospitation mit Erfolg absolviert hat.

### **A.3 Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen**

#### **A.3.1 Grundsätze**

Für die Maßnahmen der Fortbildungsqualifizierung besteht Teilnahmepflicht. Die Qualifizierungsmaßnahmen gehen den regulären dienstlichen Verpflichtungen vor. Der Dienstherr hat durch entsprechende organisatorische/personelle Vorkehrungen sicherzustellen, dass die ausgewählten Beamtinnen und Beamten die Fortbildungsqualifizierung wahrnehmen können.

Die Qualifizierungsmaßnahmen sind im Rahmen der dienstlichen Belange und der fiskalischen Möglichkeiten so durchzuführen, dass die Gleichstellung von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert werden. Die besonderen Belange behinderter Menschen sind zu beachten.

#### **A.3.2 Verfahren**

Die LFKS weist den teilnehmenden Beamtinnen und Beamten die jeweiligen individuellen Qualifizierungsmaßnahmen zu. Die Beamtinnen und Beamten sowie deren Fachvorgesetzte haben hierzu der LFKS rechtzeitig Vorschläge vorzulegen. Die vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen und Hospitationen sind in der Vorabanzeige der Zulassung nach § 46 Abs. 2 LbVO in Form eines Qualifizierungsplans anzugeben.

Nach Beendigung der Maßnahmen sind der erfolgreiche Abschluss der Fortbildungsqualifizierung und das auf dieser Grundlage erreichbare Beförderungsniveau durch die nach § 29 Abs. 3, § 46 Abs. 1 Nr. 1 LbVO zuständige Dienstbehörde festzustellen. Hierfür sind die ausgestellten Erfolgsnachweise vorzulegen.

Mit den erfolgreich abgeleiteten Qualifizierungsmaßnahmen nach A.2 sind unter Berücksichtigung des § 29 Abs. 2 Satz 2 LbVO regelmäßig folgende Beförderungsniveaus erreichbar:

- a) A11 beziehungsweise A13 bei Fortbildungsqualifizierungen für das dritte Einstiegsamt,
- b) A16 bei Fortbildungsqualifizierungen für das vierte Einstiegsamt.

### **A.3.3 Anrechnung anderweitig absolvierter Qualifizierungsmaßnahmen**

Fortbildungen und Hospitationen, die außerhalb und insbesondere vor der Fortbildungsqualifizierung absolviert werden, können in angemessenem Umfang als Maßnahmen der Fortbildungsqualifizierung teilweise angerechnet werden (§ 29 Abs. 2 Satz 3 LbVO).

Dies setzt voraus,

1. dass die Anrechnung für die konkrete Qualifizierungsmaßnahme in Teil B ausdrücklich vorgesehen ist und
2. dass die anzurechnende Qualifizierungsmaßnahme nach Inhalt, Umfang und Anforderungen der vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahme im Wesentlichen gleichwertig ist.

Der Anteil der Anrechnung bestimmt sich nach Inhalt, Umfang und Anforderungen der absolvierten Qualifizierungsmaßnahme. Die Anrechnung ist in der Vorabanzeige der Zulassung nach § 46 Abs. 2 LbVO anzugeben.

Eine Anrechnung auf Maßnahmen der Qualifizierung an der LFKS sowie der Sockelqualifizierung ist nicht möglich.

Ein und dieselbe absolvierte Qualifizierungsmaßnahme kann nicht mehrfach angerechnet werden.

#### **A.3.4 Bescheinigung der Erfolgsnachweise**

Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen mit Prüfungen oder anderen Erfolgsnachweisen abschließen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 LBG). Das vorliegende System verzichtet auf zu benotende Prüfungen im klassischen Sinne und sieht im Interesse der Praxisnähe der Fortbildung Leistungs- und Teilnahmebescheinigungen beurteilenden Feststellungen vor. Die Erfolgsnachweise sind jeweils zu bescheinigen.

Folgende Arten von Bescheinigungen sind möglich:

- **Teilnahmebescheinigung mit Beurteilung (für die praktischen Tätigkeiten):**  
Sie beschreibt und bewertet die individuellen Tätigkeiten und Fähigkeiten der Beamtin oder des Beamten und stellt fest, ob die Hospitation und praktischen Tätigkeiten mit Erfolg absolviert wurden.
- **Leistungsbescheinigung:**  
Form und Inhalt des erbrachten Erfolgsnachweises (Präsentation, Gruppenarbeit, Kolloquium etc.) werden im Rahmen einer theoretischen und/oder praktischen Lernerfolgskontrolle benannt.
- **Teilnahmebescheinigung (für bedarfsorientiert ausgewählte Fortbildungsveranstaltungen).**

#### **A.3.5 Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten bei der Ableistung von Qualifizierungsmaßnahmen**

Die vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen sind vollständig zu durchlaufen.

Maßnahmen, die länger als fünf Tage dauern und bei denen eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen fehlt, gelten als vollständig durchgeführt, wenn sie mindestens zur Hälfte absolviert und die vorgeschriebenen Erfolgsnachweise erbracht werden.

Im Rahmen der Fortbildungsqualifizierung werden grundsätzlich keine Ersatz- oder Sondertermine angeboten. Bei längeren krankheitsbedingten Versäumnissen innerhalb der Hospitationen entscheidet die LFKS im Einzelfall über die Weiterführung der Qualifizierungsmaßnahme.

Bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten (z. B. ständiges Zuspätkommen, massive Störung der Lehrgänge, Verweigerung des vorgeschriebenen Erfolgsnachweises) kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer durch die LFKS von der Qualifizierungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist anzuhören. Der Ausschluss ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen.

### **A.3.6 Nichtbestehen und Wiederholung von Qualifizierungsmaßnahmen**

Eine Qualifizierungsmaßnahme, die nicht vollständig durchgeführt wurde oder die nicht als vollständig durchgeführt gilt (A.3.5), ist grundsätzlich nicht bestanden. Sie kann wiederholt oder entsprechend der Ausfallzeit verlängert werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die unterbliebene Durchführung nicht zu vertreten hat. War die Leistung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers für den vorgeschriebenen Erfolgsnachweis nicht ausreichend, kann dieser einmal wiederholt werden.

### **A.3.7 Evaluation**

Alle Qualifizierungsmaßnahmen sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu evaluieren. Lehrgänge und Hospitationen werden aufgrund von Berichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Betreuerinnen oder Betreuer durch die LFKS evaluiert.

## **B Qualifizierungsmaßnahmen für die Statusämter A 10 bis A 16**

Erläuterungen:

### **Bedeutung der Hintergrundfarben:**

Grün:	Qualifizierung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung/ Fachbereich Verwaltung (HöV), der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) und der Verwaltungsakademie Berlin
Dunkelrot:	Hospitationen

### **Reihenfolge der Qualifizierungsmaßnahmen:**

Die in der Tabelle gewählte Reihenfolge der Qualifizierungsmaßnahmen beinhaltet keine Vorgabe hinsichtlich der zeitlichen Abfolge, in der die Maßnahmen zu absolvieren sind. Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer ist ein Qualifizierungsplan anhand der Seminartermine der HöV, der LFKS, der Verwaltungsakademie Berlin, der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg sowie der individuellen Bedarfe zu erstellen. Hinsichtlich der Hospitationen wird empfohlen, diese erst nach Beginn der Qualifizierung an der HöV, der LFKS bzw. der Verwaltungsakademie Berlin abzuleisten.

### **Überblick: Gesamtdauer der Qualifizierungsmaßnahmen:**

<b>A 10/11</b>	<b>9 Monate</b>
<b>A 12/13</b>	<b>9 Monate</b>
<b>A 14 – A 16</b>	<b>12 Monate</b>

## Statusämter A 10 bis A 11

<b>FQS - feuerwehrtechnischer Dienst, Statusamt A 10 bis A 11</b> (Gesamtdauer der Qualifizierung 9 Monate, davon 4 Monate Hospitationen/Praktika in mindestens 2 Stellen)						
über-fachl.	fach.-spez.	Qualifizierungsmaßnahme	Inhalt	Dauer	Erfolgsnachweis	Anrechnung
X		<b>Basis-Seminar an der HöV</b>	<b>Modul 1:</b> Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns <b>Modul 2:</b> Personal- und Organisationsmanagement <b>Modul 3:</b> Personalführung/soziale Kompetenz <b>Modul 4:</b> Öffentliches Finanzmanagement/ Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns	2 Wochen (1 Woche je Modul) (2 x 5 x 8 Stunden)  2 Wochen (1 Woche je Modul) (2 x 5 x 8 Stunden)	Teilnahmebescheinigung  Alternativ: - Kolloquium - Präsentation - Gruppenarbeit etc. (Leistungsbescheinigung)	Keine
X		<b>Aufbauseminar an der HöV</b>	Methoden der Wirtschaftlichkeitsberechnung und der Organisationsarbeit  Psychologische Aspekte der Kommunikation, Rhetorik und Präsentation, Gesprächsführung und Moderation	1 Woche (5x8 Stunden)	Teilnahmebescheinigung  Alternativ: - Kolloquium - Präsentation - Gruppenarbeit etc. (Leistungsbescheinigung)	Keine
	X	<b>Brandinspektorenlehrgang</b> (Lehrgang feuerwehrtechnischer Dienst im Einstiegsamt 3 an der LFKS)	<u>Inhalte des Lehrganges</u> Vorbeugender und abwehrender Brandschutz, Führen in Gefahrstoffeinsätzen; Menschenführung; Didaktik in der Ausbildung	16 Wochen	Theoretische und praktische Lernerfolgskontrolle	Besuch eines vergleichbaren Lehrganges in anderen Ländern

<b>FQS - feuerwehrtechnischer Dienst, Statusamt A 10 bis A 11</b> <b>(Gesamtdauer der Qualifizierung 9 Monate, davon 4 Monate Hospitationen/Praktika in mindestens 2 Praktikumsstellen)</b>						
über-fachl.	fach.-spez.	Qualifizierungsmaßnahme	Inhalt	Dauer	Erfolgsnachweis	Anrechnung
	X	<b>Zugführerpraktikum I (a)</b>	Hospitation bei einer Berufsfeuerwehr oder hauptberuflichen Feuerwehr zur feuerwehrtechnischen Qualifizierung zum Führen von Zügen; Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr; Sachbearbeitung in technischen Organisationseinheiten	Mindestens 4 Wochen	Teilnahmebescheinigung mit Beurteilung durch den Praktikumsleiter	Keine
	X	Oder alternativ: <b>Behördenpraktikum I (b)</b>	Hospitation bei Mdl, ADD, LFKS, SGD, KV oder Einrichtung der Bundeswehr (z.B. Landeskommando) zur Qualifizierung für die Zusammenarbeit mit und Sachbearbeitung bei oberen Landesbehörden	Mindestens 4 Wochen	Teilnahmebescheinigung mit Beurteilung durch den Praktikumsleiter	Keine
	X	<b>Vertiefungspraktikum II</b>	Hospitation bei LFKS (oder andere LFS), IHK, Studienseminar, Kommunalakademie, FÜAk der Bundeswehr, FÜAk der Polizei oder anderen anerkannten Ausbildungseinrichtungen	Mindestens 4 Wochen	Teilnahmebescheinigung mit Beurteilung durch den Praktikumsleiter	möglich

## Statusämter A 12 bis A 13

<b>FQS - feuerwehrtechnischer Dienst, Statusamt A 12 bis A 13</b> (Gesamtdauer der Qualifizierung 9 Monate, davon 6 Monate Hospitationen/Praktika in mindestens 3 Stellen)						
über-fachl.	fach.-spez.	Qualifizierungsmaßnahme	Inhalt	Dauer	Erfolgsnachweis	Anrechnung
X		<b>Verwaltungsstudium technischer Dienst an der HÖV</b>	Grundkenntnisse des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, des Staatsrechts, des Privatrechts, des Haushalts- und Finanzwesens sowie in den Bereichen Personal und Organisation	3 Monate	Lernerfolgskontrolle	Keine
X		Führungskräftequalifizierung	Themen : Mitarbeiterführung; Kommunikation; Führungstechniken; Gesprächsführung; Motivation Konfliktmanagement; Stressmanagement, Zeit- und Selbstmanagement	20 Seminar-tage	Teilnahmebescheinigung	möglich



<b>FQS - feuerwehrtechnischer Dienst, Statusamt A 12 bis A 13</b> <b>(Gesamtdauer der Qualifizierung 9 Monate, davon 6 Monate Hospitationen/Praktika in mindestens 3 Praktikumsstellen)</b>						
über-fachl.	fach.-spez.	Qualifizierungsmaßnahme	Inhalt	Dauer	Erfolgsnachweis	Anrechnung
	X	<b>Zugführerpraktikum I</b>	Hospitation bei einer Berufsfeuerwehr oder hauptberuflichen Feuerwehr zur feuerwehrtechnischen Qualifizierung zum Führen von Zügen; Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr; Sachbearbeitung in technischen Organisationseinheiten	Mindestens 4 Wochen	Teilnahmebescheinigung mit Beurteilung durch den Praktikumsleiter	Keine
	X	<b>Behördenpraktikum II</b>	Hospitation bei Mdl, ADD, LFKS, SGD, KV oder Einrichtung der Bundeswehr z.B. Landeskommmando) zur Qualifizierung für die Zusammenarbeit mit und Sachbearbeitung bei oberen Landesbehörden	Mindestens 4 Wochen	Teilnahmebescheinigung mit Beurteilung durch den Praktikumsleiter	Keine
	X	<b>Vertiefungspraktikum III</b>	Hospitation bei LFKS (oder andere LFS), IHK, Studienseminar, Kommunalakademie, FÜAk der Bundeswehr, FÜAk der Polizei oder anderen anerkannten Ausbildungseinrichtungen	Mindestens 4 Wochen	Teilnahmebescheinigung mit Beurteilung durch den Praktikumsleiter	möglich

## Statusämter A 14 bis A 16

<b>FQS - feuerwehrtechnischer Dienst, Statusamt A 14 bis A 16</b> (Gesamtdauer der Qualifizierung 12 Monate, davon Lehrgänge 18 Wochen sowie Hospitationen/ Praktika 26 Wochen)						
über-fachl.	fach.-spez.	Qualifizierungsmaßnahme	Inhalt	Dauer	Erfolgsnachweis	Anrechnung
X		<b>Verwaltungslehrgang</b>	Brandschutzrecht der Länder einschließlich Katastrophenschutz- und Rettungsdienstrecht, Haushaltsrecht, Ziviles Vertragswesen	8 Wochen	Teilnahmebescheinigung	Keine
	X	<b>Lehrgang Fü II</b>	Verwendung als Einsatzleiter im Direktionsdienst; Vorbeugender Brandschutz; Zusammenarbeit mit anderen Behörden; Durchführen und Anlegen von Einsatz- und Planübungen sowie Erteilen von Fachunterricht; Planen und Organisieren von Fortbildungen; Erstellen einer Facharbeit	4 Wochen	Teilnahmebescheinigung	Keine
	X	<b>Lehrgang Fü III</b>	Inhalte des Lehrgangs: Personal- und Menschenführung auch unter hoher psychischer Belastung, Stressbewältigung und Einsatznachsorge, Zeit- und Selbstmanagement unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Schichtdienstes bei Berufsfeuerwehren, Suchtbewältigung, Öffentlichkeitsarbeit Qualitätsmanagement, Katastrophenschutz und Zivilschutz in Deutschland, Staatenübergreifende Katastrophenhilfe in der Europäischen Union	6 Wochen	Teilnahmebescheinigung	Keine

<b>FQS - Verwaltung, Statusamt A 14 bis A 16</b> <b>(Gesamtdauer der Qualifizierung 12 Monate, davon Lehrgänge 18 Wochen sowie Hospitationen/ Praktika 26 Wochen)</b>						
über- fachl.	fach.- spez.	Qualifizierungs- maßnahme	Inhalt	Dauer	Erfolgsnachweis	Anrechnung
	X	Ministeriumspraktikum	Hospitation in der obersten Aufsichtsbehörde für Feuerwehr und Katastrophenschutz zur fachlichen Querschnittsqualifizierung	9 Wochen	Teilnahmebescheinigung	Keine
	X	Einsatzpraktikum	Hospitation zur fachlichen Qualifizierung als Einsatzleiter bis hin zu Großschadenlagen und im vorbeugenden Gefahrenschutz sowie in der Ausbildung	insgesamt 14 Wochen	Teilnahmebescheinigung	Keine
	X	<b>Wahlpraktikum</b>	Hospitation zur weiteren fachlichen Qualifizierung entsprechend einem künftigen Einsatzbereich	5 Wochen	Teilnahmebescheinigung	Keine